

Safety in adventures



Safety in adventures

Managementsystem

Umsetzung und Vorgehen für die Zertifizierung

Vom Stiftungsrat freigegeben

Bern, 25. Oktober 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Das Managementsystem von „Safety in adventures“	3
1.1.	Gegenstand	3
1.2.	Zielsetzung	3
1.3.	Gültigkeitsbereich	3
1.4.	Publikation	4
1.5.	Kontrolle und Überprüfung der Zertifizierung	4
1.6.	Haftungsausschluss	4
2.	Zertifizierung	4
2.1.	Anforderungen an die Zertifizierungsstelle	4
2.2.	Anforderungen an die Anbieter	5
2.3.	Gültigkeitsdauer	5
2.4.	Audit	5
2.5.	Abweichungen	5
2.6.	Hinweise	5
2.7.	Zertifizierung des Anbieters	6
2.8.	Änderungen der Zertifizierungsanforderungen	6
2.9.	Abbruch und Verzicht	6
3.	Beilegung von Streitfällen	6
4.	Das Label „Safety in adventures“	6
4.1.	Aussage des Labels	6
4.2.	Verwendung des Labels	6
5.	Ausführungs- und Schlussbestimmungen	7

1. Das Managementsystem von „Safety in adventures“

1.1. Gegenstand

Die Stiftung Safety in adventures hat ein Managementsystem zur kontinuierlichen Erhöhung der Sicherheit von Outdoor- und Adventure-Aktivitäten entwickelt. Sie stellt dieses den Anbietern von Outdoor- und Adventure-Aktivitäten zur Verfügung und vergibt das Label „Safety in Adventures“.

Zertifizierungsstellen die die Norm ISO/IES 17021 erfüllen, können sich von der Stiftung anerkennen lassen für die Zertifizierung von Anbietern auf Basis des Managementsystems von „Safety in adventures“. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Durchführung von solchen Zertifizierungen. Soweit es sich um die Zertifizierung von Anbietern handelt, die eine Bewilligung gestützt auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten erfordern, ist zusätzlich die Anerkennung durch das VBS erforderlich.

Das vorliegende Dokument beschreibt das Managementsystem und umschreibt die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen. Für die Anbieter sind die Einzelheiten in den ausführenden Bestimmungen zur Umsetzung des Managementsystems im Betrieb enthalten.

Die Stiftung publiziert im Internet:

- Eine Liste über Outdoor- und Adventure-Aktivitäten, die ins Sicherheitskonzept integriert werden müssen und über Aktivitäten, die nicht zertifiziert werden können.
- Eine Liste der ihr bekannten mit geltenden Normen
- Eine Liste der Anforderungen an die Ausbildung und der anerkannten Ausbildungen
- Eine Liste mit den Anforderungen an die Auditoren.

Die Stiftung stellt zudem für Anbieter Arbeitshilfen und Checklisten zur Verfügung.

1.2. Zielsetzung

Im Interesse der Konsumenten und des Ansehens des Schweizer Tourismus setzt sich Safety in adventures in der ganzen Schweiz ein für die Sicherheit von Outdoor- und Adventure-Angeboten, die dem breiten Publikum zugänglichen sind.

Der Einsatz des Managementsystems soll sicherstellen, dass die Risiken bei Outdoor- und Adventure-Aktivitäten auf das absolute Minimum reduziert werden. Das unvermeidbare Restrisiko ist so tief als möglich zu halten.

Die Stiftung legt Grenzen für das noch zulässige Restrisiko fest. Sie überprüft regelmässig die Einhaltung der Zielsetzung und nimmt bei Bedarf die erforderlichen Anpassungen vor.

1.3. Gültigkeitsbereich

Die Zertifizierung gilt für das **gesamte** Unternehmen im Zusammenhang mit den von ihm angebotenen Outdoor- und Adventure-Aktivitäten und darf nicht auf bestimmte Produkte, Dienstleistungen oder Aktivitäten beschränkt werden.

Die Anbieter sind verpflichtet neue Outdoor- und Adventure-Aktivitäten erst anzubieten, wenn sie vollumfänglich in das Managementsystem von „Safety in adventures“ integriert sind.

Die Zertifizierung erfolgt für einen oder mehrere der folgenden Bereiche:

- **Berg Sommer** wie Hochtouren, Trekking, Klettertouren, Höhlenexpeditionen und Mountainbiken
- **Berg Winter** wie Ski- und Snowboardtouren, Freeridekurse und Schlitteln

- **Wasser** wie Kanufahren und Kajak, Canyoning oder Riverrafting
- **Luft** wie Tandemsprünge mit Fallschirm oder Tandemflüge mit Gleitschirmen
- **Seil** wie Kletterhalle, Bungy-Jumping, Seilparks oder Hochseilgarten

Aktivitäten in einem nicht zertifizierten Bereich dürfen erst nach der entsprechenden Zertifizierung angeboten werden.

Die Zertifizierung einzelner Outdoor- und Adventure-Aktivitäten aus den vorstehend erwähnten Bereichen ist ausnahmsweise möglich zum Erhalt einer Bewilligung gestützt auf die Bundesgesetzgebung über Risikoaktivitäten. In diesem Fall wird kein Label vergeben jedoch von der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat erteilt, das die Konformität der Aktivität mit den Vorgaben von Safety in adventures bestätigt.

1.4. **Publikation**

Die Stiftung führt je eine Liste über:

- die zertifizierten Anbieter
- die Anbieter, denen die Zertifizierung entzogen worden ist
- zertifizierte Anbieter, die später auf die Zertifizierung verzichten

Die Stiftung ist berechtigt, diese Listen öffentlich zu machen. Sie kann zudem die Gründe bekannt geben, die zum Verzicht oder zur Aberkennung geführt haben.

1.5. **Kontrolle und Überprüfung der Zertifizierung**

Wenn durch Beanstandungen Dritter oder eigene Feststellungen der Stiftung Zweifel an der Einhaltung der normativen Grundlagen von Safety in adventures bestehen, ist die Stiftung berechtigt, jederzeit Überprüfungen des zertifizierten Anbieters, auch im Umfang der Erstzertifizierung, bei der Zertifizierungsstelle zu beantragen. Die Kosten hierfür gehen bei berechtigten Beanstandungen zu Lasten des Anbieters, ansonsten zu Lasten der Stiftung.

Die Zertifizierungsstelle ist jederzeit berechtigt, im Rahmen einer kurzfristig angekündigten Überprüfung Zutritt zu den Einrichtungen und Einblick in die Aufzeichnungen des Anbieters zu verlangen, soweit sie die Outdoor- und Adventure-Aktivitäten im Rahmen von Safety in adventures betreffen.

1.6. **Haftungsausschluss**

Die Stiftung lehnt jede weitere Verantwortung ab. Sie kann insbesondere nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn Dritte (Kunden, Tourismusbranche, u. A.) die Zertifizierung nicht oder nur teilweise anerkennen und nicht zur Grundlage ihrer Anerkennungs- oder Auftragsbedingungen machen. Gleiches gilt bei allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Erwartungen an die Dienstleistungen und das Sicherheitskonzept des Anbieters. Werden Haftpflichtansprüche an den Anbieter gestellt, kann dieser aus der Tatsache der Zertifizierung gegenüber der Zertifizierungsstelle bzw. der Label-Erteilung gegenüber der Stiftung keine Ansprüche geltend machen.

2. **Zertifizierung**

2.1. **Anforderungen an die Zertifizierungsstelle**

Zertifizierungen nach der normativen Grundlage „Safety in adventures“ kann jede Zertifizierungsstelle vornehmen, die die internationale Norm ISO/ IEC 17021 erfüllt, einen nicht diskriminierenden Zugang zur Zertifizierung gewährleistet und mit der Stiftung einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hat.

Die Stiftung stellt die normative Grundlage „Safety in adventures“ allen interessierten Zertifizierungsstellen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. Die Stiftung anerkennt Zertifizierungsstellen und schliesst mit diesen Stellen einen Zusammenarbeitsvertrag ab. Sie anerkennt alle Zertifikate, die auf Basis der normativen Grundlage „Safety in adventures“ von diesen Zertifizierungsstellen erteilt wurden.

Die von der Zertifizierungsstelle für die Durchführung des Audits eingesetzten Auditteams müssen über die für die Zertifizierung erforderlichen Fachkenntnisse bezüglich Outdoor- und Adventure-Aktivitäten verfügen. Die Stiftung führt eine Liste über die fachlichen Anforderungen.

Die Zertifizierungsstelle orientiert die Stiftung unverzüglich über erteilte Zertifizierungen. Sie erfasst mindestens jährlich die Erkenntnisse aus den Audits und teilt sie der Stiftung mit.

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt die weiteren Einzelheiten.

2.2. Anforderungen an die Anbieter

Voraussetzung der Zertifizierung ist eine schriftliche Anmeldung bei der Zertifizierungsstelle, mit der der Anbieter die normativen Grundlagen „Safety in adventures“ vollumfänglich anerkennt.

Ein Anbieter wird zertifiziert, sofern er

- ein Managementsystem gemäss den Anforderungen von Safety in adventures für die Zertifizierung aufgebaut hat,
- dieses Managementsystem unterhält und zweckmässig anwendet,
- von der Zertifizierungsstelle die Bestätigung erhält, dass sein Managementsystem konform zu den Anforderungen von Safety in adventures ist und alle erkannten Abweichungen (Fehler, Mängel) behoben sind.

2.3. Gültigkeitsdauer

Die Zertifizierung gilt jeweils ab dem Entscheid der Zertifizierungsstelle für drei Jahre. In den beiden Zwischenjahren findet ein Überwachungsaudit statt. Soll die Zertifizierung erneuert werden, erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der drei Jahre ein Re-Zertifizierungsaudit analog zur Erstzertifizierung.

2.4. Audit

Das Audit umfasst Befragungen des Personals des Anbieters und die Prüfung der Dokumente seines Managementsystems sowie die stichprobenweise Beobachtung von Adventureaktivitäten vor Ort. Die Stichproben sind so zu ziehen, dass eine repräsentative Abdeckung der Aktivitäten und der damit verbundenen Risiken gewährleistet ist.

2.5. Abweichungen

Der Anbieter muss Abweichungen nachweislich korrigieren. Dazu werden die nötigen Massnahmen festgelegt. Der Auditor überprüft die Korrektur in Form eines Nach-Audits oder auf dokumentarischem Weg. Die Zertifizierungsstelle legt das detaillierte Vorgehen fest, wenn Abweichungen nicht fristgerecht behoben werden.

Abweichungen müssen nachweislich behoben sein, bevor die Zertifizierung erteilt oder erneuert wird. Ist die Sicherheit des Betriebs nicht mehr gewährleistet, kann die Zertifizierungsstelle die Aussetzung oder den Entzug der Zertifizierung einleiten. Sie orientiert die Stiftung und allfällige Bewilligungsbehörden.

Stellt der Auditor eine Abweichung im Rahmen eines Überwachungsaudits fest, dann setzt er dem Anbieter eine Frist für die Behebung, sofern die Sicherheit des Betriebs noch gewährleistet ist. Der Anbieter stellt den Nachweis der umgesetzten Korrekturmassnahmen der Zertifizierungsstelle fristgerecht zu. Wird die Frist nicht eingehalten, dann kann der Auditor in begründeten Fällen die Frist um maximal 3 weitere Monate verlängern, ansonsten die Zertifizierung von der Zertifizierungsstelle suspendiert wird. Der Auditor überprüft die Korrektur spätestens im Rahmen des nächsten Audits vor Ort.

2.6. Hinweise

Stellt der Auditor Unklarheiten fest, die keine Abweichung darstellen, bringt er im Auditbericht einen Hinweis an. Die Zertifizierungsstelle orientiert die Stiftung. Diese entscheidet, ob eine Präzisierung des Managementsystems nötig ist und legt gegebenenfalls die Übergangsfristen fest.

2.7. Zertifizierung des Anbieters

Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zertifizierung aufgrund des Grades der Erfüllung der Anforderungen der normativen Grundlage „Safety in adventures“.

2.8. Änderungen der Zertifizierungsanforderungen

Die Stiftung legt bei neuen Aktivitäten innerhalb der Gruppen gemäss Ziffer 1.3 oder geänderten Anforderungen eine Übergangsfrist zur Zertifizierung fest. Sie orientiert die Anbieter und die Zertifizierungsstellen in geeigneter Form über die Änderungen.

2.9. Abbruch und Verzicht

Der Anbieter kann jederzeit das Auftragsverhältnis mit der Zertifizierungsstelle bzw. mit der Stiftung auflösen. Er ist jedoch verpflichtet, alle von der Stiftung bzw. der Zertifizierungsstelle erbrachten Leistungen zu bezahlen. Allfällige noch laufende Grund- und Registriergebühren (Label-Inhaberliste) werden nicht zurückerstattet.

Er verpflichtet sich, mit der Auflösung bestehende Label und Zertifikate zu vernichten bzw. auf deren Verwendung zu verzichten.

Die Stiftung ist berechtigt, die Auflösung bekannt zu geben.

3. Beilegung von Streitfällen

Der Anbieter verpflichtet sich bei Streitfällen als Erstes eine formelle Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Diese orientiert die Stiftung über Streitfälle und hört sie vor ihrem Entscheid an.

4. Das Label „Safety in adventures“

4.1. Aussage des Labels

Gestützt auf eine Zertifizierung des ganzen Betriebs des Anbieters vergibt die Stiftung das Label „Safety in adventures“ (blaues S mit der Goldblume von Schweiz Tourismus).

Beschränkt sich die Zertifizierung auf die bewilligungspflichtigen Aktivitäten gemäss der Bundesgesetzgebung über Risikoaktivitäten, wird kein Label vergeben.

Das Label bescheinigt dem Anbieter, dass er ein Managementsystem aufgebaut hat, unterhält und zweckmässig anwendet, welches die Anforderungen der normativen Grundlage von „Safety in adventures“ (Dokumente „Safety in adventures / Managementsystem – Beschreibung und Anwendung im Betrieb“ sowie die zugehörigen Beilagen) erfüllt.

4.2. Verwendung des Labels

Das Label darf nur unverändert und nur für den zertifizierten Anbieter während einer gültigen Zertifizierung verwendet werden. Es darf in Werbe- und Verkaufsunterlagen wie Internetauftritt, Prospekte usw. verwendet werden.

Der Anbieter verpflichtet sich, für seine Kunden Informationen bereitzustellen zu den Inhalten der von ihm erbrachten Outdoor- und Adventure-Aktivitäten sowie dem Umfang des Labels.

Entfällt die Zertifizierung, ist der Anbieter verpflichtet, das Label ab sofort nicht mehr zu verwenden.

5. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Das vorliegende Dokument wird durch den Stiftungsrat erlassen. Es ersetzt das Zertifizierungsreglement vom 18. April 2012 und gilt ab dem 1. Januar 2014.

Die Sachverständigenkommission (SVK) kann Ausführungsbestimmungen erlassen.